Az. / BetrNr.	

1.	Angaben zur Inspektion einer Leistungsbewertungsprüfung (LBP)							
1.1.	Datum der Inspektion							
1.2.	Namen der insp	lamen der inspizierenden Personen						
1.3.	Ansprechpartn	er bei der	Inspe	ktion				
1.3.1.	Firma / Name:				Ort d	ler Inspel	ktion:	
1.3.2.	Straße:				PLZ	/ Ort:		
1.3.3.	Vorbereitung	Name:					Funktion:	
1.3.4.	Vor Ort	Name:					Funktion:	
2.	Sponsor/Vertre	eter in der	EU na	ch § 20 Abs.	1 Nr.	1a MPG		
2.1.	Firma / Name, A	Adresse:						
2.2.	Zuständige Beh	örde für de	n Spo	nsor:				
3.	Allgemeine Angaben zur LBP							
3.1.	Titel der LBP: Kurztitel:							
3.2.	Ziel der LBP							
3.3.	Leiter der LBP							
3.3.1.	Name des Leite	ers:						
3.3.2.	Prüfstelle des Leiters:							
3.3.3.	Leiter in der inspizierten Prüfstelle: ja nein							
3.4.	In- vitro Diagnostikum (Prüfprodukt) zur LBP							
3.4.1.	Bezeichnung de	es Prüfprod	uktes					
3.4.2.	Typ nach Anhar 98/79/EG	ng II der RL	-	Liste A □ List	е В 🗆	☐ Sonstig	ges □	
3.4.3.	Bei dem Prüfprodukt				□ Laborge	□ Sonstiges		

Az. / BetrNr.	

3.4.4.	Beschreibung der Leistung (Parameter)							
3.4.5.	Bestandteile des Prüfp	roduktes	(Kit)					
3.5.	Vergleichsprodukt zu	r LBP	ja 🗌 nein 🛭					
3.5.1.	Bezeichnung des Verg produkts	leichs-						
3.5.2.	Beschreibung des Ver- gleichsprodukts							
3.6.	Organisation der LBP	•						
3.6.1.	Probenahme		schland: monozentrisch multizentrisch	1	□ EU		☐ Weltweit	
3.6.2.	Probenlagerung (siehe 7.4 und/oder 8.4)		besondere A esonderen An		_			
3.6.3.	Probentransport	□ per V □ per K □ beso		ungen:				
3.6.4.	Lagerung des Prüf- produktes (siehe 8.5.1)		besondere A esonderen An		_			
3.6.5.	Probenuntersuchung		schland: nonozentrisch nultizentrisch	1	□ EU:		□ Weltweit:	
3.7.	Probe							
3.7.1.	Art der Probe: ☐ Blut ☐ Gewebe	e □ Se	ekret □ Urir	1	□ Sonst	tiges		
3.7.2.	Art der Probenahme: ☐ Abstrich ☐ Biopsie	□ En	tnahme aus H	Hohlraum	☐ Sonst	tiges		
3.7.3.	Die Probenahme erfolg ☐ speziell für die LBP I ☐ üblichen Medizinpro	pereitges	stellten Medizi	nprodukte	en			
3.7.4.	Die Probe wird aussch verwendet.	ließlich i	n dieser LBP	Ja □ N	lein □			
	Probenahme		Transport			Probenunter	suchung (Labor)	
	Wo:		Wie:			Wo:		
	Wann:		Wann::			Probeneinga	ng:	
3.8.	Lagerung:		Lagerung			Probenlageru	ıng:	
						Prüfproduktla	igerung :	
						Probenunters		

Az. / BetrNr.	

3.9.	Allgemeine Anforderung ar	n das Labor, in dem d	ie Probe	n untersucht v	verden			
3.9.1.	Das Labor muss gemäß Evaluierungsplan und den gesetzlichen Anforderungen den Rechtsgebieten nach Gentechnikgesetz bzw. Biostoffverordnung entsprechen. Biostoffverordnung Schutzstufe 1 Schutzstufe 2 Gentechnikgesetz Sicherheitsstufe 1 oder Sicherheitsstufe 2 Siehe Evaluierungsplan Seite							
4.	Gesetzliche Voraussetzu	ngen für die LBP						
4.1.	☐ Die invasive Probenahn erfolgt ausschließlich oder erheblicher zusätzlicher Menge zum Zwecke der Leistungsbewertung [§ 24 Nr. 1 MPG]		dere Ergebnisse sollen für die Diagno					
4.2.	Es handelt sich um eine genehmigungsbefreite LBF	☐ Ja [§ 7 Abs. 1 Nr. i.V.m. § 24 Nr. MPG]		□ Neii [§ 2	n 4 Nr. 3	MPG]		
4.3.	Probanden							
4.3.1.	Anzahl Probanden nach E	valuierungsplan:						
4.3.2.	1 -	□ Minderjährige (§20 MPG)	Abs.4	□ Schwange MPG)	ere ode	er Stillende	(§ 20 Abs. 5	
		□ Nicht Einwilligungs 21 Nr. 2, 3 MPG)	fähige (§	(§ ☐ Andere				
5.	Voraussetzungen für den	Beginn und die Du	rchführu	ing der LBP				
5.1.	Antragsnummer Ethik-Ko	ommission:	Antrags	snummer Bu	ndesok	oerbehörd	le (BOB):	
5.2.	Beginn der LBP							
5.2.1.	Datum der Genehmigung/Genehmigungsbefreiung der Bundesoberbehörde: ☐ PEI ☐ BfArM							
5.2.2.	Datum der zustimmenden Bewertung der zuständigen Ethik-Kommission:							
5.2.3.	Voraussetzung für Beginn	gegeben (§ 20 Abs. 1	MPG)			Ja □	Nein □	
5.2.4.	Geplanter Beginn (DIMDI):		Einschluss erster Proband:					

Az. / BetrNr.	

5.2.5.	Wurde mit der LBP in Deutschland erst begonnen, als die zustimmende Bewertung der zuständigen Ethik-Kommission und die Genehmigung / Genehmigungsbefreiung der BOB vorlag? [§ 20 Abs. 1 S. 1 MPG]			Nein ⊠
5.3.	Ende der LBP			
5.3.1.	Geplantes Ende (DIMDI):	Einschluss letzter P	roband:	
5.3.2.	Tatsächliches Ende der LBP "Last patient last visit" liegt vor geplantem Ende		Ja □	Nein □

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein.	n.a.	ja	nein	
6.	Durchführung der LBP				
6.1.	Der Evaluierungsplan sieht vor, dass die LBP durchgeführt wird nach der aktuellen Fassung der - ICH GCP-Leitlinie . Seite im Evaluierungsplan - DIN EN 13612 Seite im Evaluierungsplan				
6.2.	Allgemeine Verantwortlichkeit des Sponsors				
6.2.1.	Erfolgt die Auswahl der Prüfstellen nach plausiblen Kriterien (z. B. Akkreditierung der Labore, Teilnahme an Ringversuchen)? [8.3.7, 8.2.12 ICH GCP]				
6.2.2.	Liegt ein Auswahlbericht für jede Prüfstelle vor? [5.6.1 ICH GCP]				
6.2.3.	Vertragliche Regelungen [4.5.1, 5.1.4 ICH GCP]				
6.2.3.1.	Existiert ein schriftlicher Vertrag zwischen den einzelnen Prüfstellen / Prüfern und dem Sponsor?				
6.2.3.2.	Der Sponsor hat externe Dienstleister beauftragt und dazu vertragliche Regelungen getroffen.				
6.2.3.3.	Der Vertrag wurde vor dem Einschluss des ersten Probanden mit der jeweiligen Prüfstelle abgeschlossen. Erster Einschluss Datum Unterschrift (Vertrag):				
6.2.4.	Versicherung [§ 20 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 20 Abs.3 MPG]				
6.2.4.1.	Der Versicherungsschein bezieht sich auf die LBP (Titel im Versicherungsschein).				
6.2.4.2.	Die Laufzeit der Versicherung geht bis zum Ende der LBP				
6.3.	Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle [5.1 ICH GCP]				
6.3.1.	Allgemeine Anforderungen an die Qualitätssicherung				
6.3.1.1.	Der Sponsor hat ein System zur Qualitätssicherung und - kontrolle eingerichtet und dokumentiert und erhält dieses aufrecht. [5.1.1 ICH GCP]				
6.3.1.2.	Der Sponsor hat die Zustimmung aller beteiligter Parteien erlangt, um den direkten Zugang zu allen an der Leistungsbewertungsprüfung beteiligten Prüfzentren, Originaldaten / -dokumenten und Berichten zum Zweck der Durchführung von Monitoring und Audits sicherzustellen. [5.1.2 ICH GCP]				
6.3.1.3.	Die Qualitätskontrolle (z.B. Monitoring) gilt für jeden Schritt des Umgangs mit Daten, um zu gewährleisten, dass alle Daten zuverlässig sind und korrekt verarbeitet wurden. [5.1.3 ICH GCP]				
6.3.2.	Audits [5.19 ICH GCP]				

Az. / BetrNr.	

eines Audit-Berichtes festgelegt, [5.19.3 ICH GCP] Der Sponsor stellt sicher, dass die Personen, die Audits durchiführen (Auditoren), von den Leistungsbewertungsprüfungen und den daran beteiligten Funktionseinheiten (Systemen) unabhängig sind. [5.19.2 (a) ICH GCP] Der Sponsor stellt sicher, dass die Auditoren aufgrund ihrer Auditors sollte dokumentiert sein. Die Qualifikation eines Auditors sollte dokumentiert sein. [5.19.2 (b) ICH GCP] 6.3.2.4. Die Qualifikation eines Auditors ist dokumentiert. [5.19.2 (b) ICH GCP] 6.3.2.5. Es wurden Audits durchgeführt 6.3.2.5.1. – es liegt der Auditbericht vor [5.19 ICH GCP] 6.3.2.5.2. – es liegt ein Audit-Zertifikat vor [5.19 ICH GCP] 6.3.3.3. Monitor [§ 10 Abs. 3 MPKPV, 5.18 ICH] 6.3.3.1. Firma / Name/ Adresse Monitor 6.3.3.2. – es Der Sponsor hat einen Monitor bestimmt [5.18.2 a ICH GCP] 6.3.3.2. – es Por Sponsor hat einen Monitor bestimmt [5.18.2 a ICH GCP] 6.3.3.3. Lord (GCP) 6.3.3.4. Es besteht ein schriftlicher Vertrag mit dem Monitor. 6.3.3.5. Der Umfang und die Art des Monitoring sind in SOPs und un einem Monitoringblan festgelegt. [5.18.5, 5.18.7 ICH GCP] 6.3.3.6. Der Umfang und die Art des Monitoring sind in SOPs und in einem Monitoringblan festgelegt. [5.18.5, 5.18.7 ICH GCP] 6.3.3.7. stattgefunden und wurden dökumentiert. [§ 10 Abs. 3 MPKPV] (Monitoring Visit Log) 6.3.3.8. Die Monitorberichte 6.3.3.8. Die Monitorberichte		bitte eintragen: nicht anwend	dbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein.	n.a.	ja	nein	
durchführen (Auditoren), von den Leistungsbewertungsprütungen und den daran beteiligten Funktionseinheiten (Systemen) unabhängig sind. [5.19.2 (a) ICH GCP] Der Sponsor stellt sicher, dass die Auditoren aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung zur ordnungsgemäßen Durchführung von Audits qualifiziert sind. Die Qualifikation eines Auditors sollte dokumentiert sein. [5.19.2 (b) ICH GCP] 6.3.2.4. Die Qualifikation eines Auditors ist dokumentiert. [5.19.2 (b) ICH GCP] 6.3.2.5. Es wurden Audits durchgeführt 6.3.2.5.1. – es liegt der Auditbericht vor [5.19 ICH GCP] 6.3.2.5.2. – es liegt ein Audit-Zertifikat vor [5.19 ICH GCP] 6.3.3.3. Monitor [§ 10 Abs. 3 MPKPV, 5.18 ICH] 6.3.3.1. Firma / Name/ Adresse Monitor Der Sponsor hat einen Monitor bestimmt [5.18.2 a ICH GCP] 6.3.3.2. Der Sponsor hat einen Monitor bestimmt [5.18.2 a ICH GCP] Der Sponsor hat sichergestellt, dass der Monitor Kenntnisse und Wissen über die rechtlichen Grundlagen, die ICH GCP, interner Monitor Der Sponsor hat sichergestellt, der Petralugung und Qualitätssicherung hat. [5.18.2 b ICH GCP] Qualifizierungsnachweis) 6.3.3.4. Es besteht ein schriftlicher Vertrag mit dem Monitor. 6.3.3.5. Der Umfang und die Art des Monitoring sind in SOPs und in einem Monitoringplan festgelegt. [5.18.5, 5.18.7 ICH GCP] 6.3.3.6. Wurde ein Intilierungs-Monitoring durchgeführt? [5.18.4 b) und g) ICH GCP] 6.3.3.7. Besuche des Monitors haben in der festgelegten Weise stattgefunden und wurden dokumentiert. [§ 10 Abs. 3 MPKPV] (Monitoring Visit Log)	6.3.2.1.	Häufigkeit von Audits sowie	e das Format und den Inhalt				
Ausbildung und Erfahrung zur ordnungsgemäßen Durch- führung von Audits qualifiziert sind. Die Qualifikation eines Auditors sollte dokumentiert sein. [5.19.2 (b) ICH GCP] 6.3.2.4. Die Qualifikation eines Auditors ist dokumentiert. [5.19.2 (b) ICH GCP] 6.3.2.5. Es wurden Audits durchgeführt 6.3.2.5.1. – es liegt der Auditbericht vor [5.19 ICH GCP] 6.3.2.5.2. – es liegt ein Audit-Zertifikat vor [5.19 ICH GCP] 6.3.3.3. Monitor [§ 10 Abs. 3 MPKPV, 5.18 ICH] 6.3.3.1. Firma / Name/ Adresse Monitor 6.3.3.2. Der Sponsor hat einen Monitor bestimmt [5.18.2 a ICH GCP] 6.3.3.3. Der Sponsor hat einen Monitor bestimmt [5.18.2 a ICH GCP] 6.3.3.3. Der Sponsor hat einen Monitor oder 6.3.3.3. externer Monitor. Der Sponsor hat sichergestellt, dass der Monitor Kenntnisse und Wissen über die rechtlichen Grundlagen, die ICH GCP, den Evaluierungsplan, die Patienteneinwilligung und Qualitätssicherung hat. [5.18.2 b ICH GCP] (Qualifizierungsnachweis) 6.3.3.4. Es besteht ein schriftlicher Vertrag mit dem Monitor. Der Umfang und die Art des Monitoring sind in SOPs und in einem Monitoringplan festgelegt, [5.18.5, 5.18.7 ICH GCP] 6.3.3.6. Wurde ein Initiierungs-Monitoring durchgeführt? 6.3.3.7. Besuche des Monitors haben in der festgelegten Weise stattgefunden und wurden dokumentiert. [§ 10 Abs. 3 MPKPV] (Monitoring Visit Log) 6.3.3.8. Die Monitorberichte 6.3.3.8.2 wurden beim Sponsor bewertet und die erforderlichen	6.3.2.2.	durchführen (Auditoren), vo fungen und den daran bete	on den Leistungsbewertungsprü- eiligten Funktionseinheiten (Sys-				
CH GCP	6.3.2.3.	Ausbildung und Erfahrung führung von Audits qualifiz	zur ordnungsgemäßen Durch- ert sind. Die Qualifikation eines				
6.3.2.5.1. – es liegt der Auditbericht vor [5.19 ICH GCP]	6.3.2.4.		litors ist dokumentiert. [5.19.2 (b)				
6.3.2.5.2. — es liegt ein Audit-Zertifikat vor [5.19 ICH GCP]	6.3.2.5.	Es wurden Audits durchge	ührt				
6.3.3. Monitor [§ 10 Abs. 3 MPKPV, 5.18 ICH] 6.3.3.1. Firma / Name/ Adresse Monitor Der Sponsor hat einen Monitor bestimmt [5.18.2 a ICH GCP]	6.3.2.5.1.	es liegt der Auditbericht	vor [5.19 ICH GCP]				
6.3.3.1. Firma / Name/ Adresse Monitor bestimmt [5.18.2 a ICH GCP] 6.3.3.2. Der Sponsor hat einen Monitor bestimmt [5.18.2 a ICH GCP] interner Monitor oder	6.3.2.5.2.	 es liegt ein Audit-Zertifik 	at vor [5.19 ICH GCP]				
Monitor Der Sponsor hat einen Monitor bestimmt [5.18.2 a ICH GCP] interner Monitor oder externer Monitor. Der Sponsor hat sichergestellt, dass der Monitor Kenntnisse und Wissen über die rechtlichen Grundlagen, die ICH GCP, den Evaluierungsplan, die Patienteneinwilligung und Qualitätssicherung hat. [5.18.2 b ICH GCP] (Qualifizierungsnachweis) Der Umfang und die Art des Monitoring sind in SOPs und in einem Monitoringplan festgelegt. [5.18.5, 5.18.7 ICH GCP]	6.3.3.	Monitor [§ 10 Abs. 3 MPK	(PV, 5.18 ICH]				
6.3.3.2. GCP interner Monitor oder externer Monitor. Der Sponsor hat sichergestellt, dass der Monitor Kenntnisse und Wissen über die rechtlichen Grundlagen, die ICH GCP, den Evaluierungsplan, die Patienteneinwilligung und Qualitätssicherung hat. [5.18.2 b ICH GCP] (Qualifizierungsnachweis) Der Umfang und die Art des Monitoring sind in SOPs und in einem Monitoringplan festgelegt. [5.18.5, 5.18.7 ICH GCP]	6.3.3.1.						
Der Sponsor hat sichergestellt, dass der Monitor Kenntnisse und Wissen über die rechtlichen Grundlagen, die ICH GCP, den Evaluierungsplan, die Patienteneinwilligung und Qualitätssicherung hat. [5.18.2 b ICH GCP] (Qualifizierungsnachweis) 6.3.3.4. Es besteht ein schriftlicher Vertrag mit dem Monitor. Der Umfang und die Art des Monitoring sind in SOPs und in einem Monitoringplan festgelegt. [5.18.5, 5.18.7 ICH GCP] 6.3.3.6. Wurde ein Initiierungs-Monitoring durchgeführt? [5.18.4 b) und g) ICH GCP] Besuche des Monitors haben in der festgelegten Weise stattgefunden und wurden dokumentiert. [§ 10 Abs. 3 MPKPV] (Monitoring Visit Log) 6.3.3.8. Die Monitorberichte 6.3.3.8.1. liegen vor. [5.18.6 e) ICH GCP]	6.3.3.2.	GCP] interner Monitor oder	nitor bestimmt [5.18.2 a ICH				
Der Umfang und die Art des Monitoring sind in SOPs und in einem Monitoringplan festgelegt. [5.18.5, 5.18.7 ICH GCP] 6.3.3.6. Wurde ein Initiierungs-Monitoring durchgeführt? [5.18.4 b) und g) ICH GCP] Besuche des Monitors haben in der festgelegten Weise stattgefunden und wurden dokumentiert. [§ 10 Abs. 3 MPKPV] (Monitoring Visit Log) 6.3.3.8. Die Monitorberichte 6.3.3.8.1. liegen vor. [5.18.6 e) ICH GCP]	6.3.3.3.	Der Sponsor hat sicherges se und Wissen über die red GCP, den Evaluierungspla Qualitätssicherung hat. [5.	chtlichen Grundlagen, die ICH n, die Patienteneinwilligung und				
6.3.3.5. in einem Monitoringplan festgelegt. [5.18.5, 5.18.7 ICH GCP] 6.3.3.6. Wurde ein Initiierungs-Monitoring durchgeführt? [5.18.4 b) und g) ICH GCP] Besuche des Monitors haben in der festgelegten Weise stattgefunden und wurden dokumentiert. [§ 10 Abs. 3 MPKPV] (Monitoring Visit Log) 6.3.3.8. Die Monitorberichte 6.3.3.8.2 wurden beim Sponsor bewertet und die erforderlichen	6.3.3.4.	Es besteht ein schriftlicher	Vertrag mit dem Monitor.				
5.3.3.6. [5.18.4 b) und g) ICH GCP]	6.3.3.5.	in einem Monitoringplan fe					
6.3.3.7. stattgefunden und wurden dokumentiert. [§ 10 Abs. 3	6.3.3.6.						
6.3.3.8.1. liegen vor. [5.18.6 e) ICH GCP]	6.3.3.7.	stattgefunden und wurden	dokumentiert. [§ 10 Abs. 3				
wurden beim Sponsor bewertet und die erforderlichen	6.3.3.8.	Die Monitorberichte					
	6.3.3.8.1.	liegen vor. [5.18.6 e) ICH (GCP]				
	6.3.3.8.2.						

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; ni	icht vorhanden: nein				
	bille eiritiagen. Hich anwendbar. n.a., vontanden. ja, m		n.a.	ja	nein	
6.3.4.	Initiierung					
6.3.5.	Vor Beginn der Leistungsbewertungsprüfung Sponsor, z.B. während des Initiierungsbesuch lung der Prüfer durchgeführt über folgende Pu dokumentiert. [§ 9 Abs. 2 MPKPV] i.V.m.4.1.2 g) ICH GCP] (dokumentiert in z.B. Initiation lo	ns, eine Schu- unkte und dies 1, 5.6.2 5.18.4				
6.3.5.1.	die Anwendung des Prüfprodukts					
6.3.5.2.	den Verwendungsnachweis für das Prüfpro	odukt				
6.3.5.3.	- das Handbuch des Prüfers (IB)					
6.3.5.4.	- den Evaluierungsplan					
6.3.5.5.	- die Prüfbögen (CRF's)					
6.4.	Änderungen der Prüfung					
6.4.1.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem Änd Prüfung der BOB angezeigt [§ 22c Abs. 1 MP bzw. wesentliche Änderungen zur Genehmigu werden. [§ 22c Abs. 2 MPG]	G] werden				
6.4.2.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem wes Änderungen der EK zur Bewertung vorgelegt [§ 22c Abs. 2 MPG]					
6.4.3.	Der Sponsor hat ein Verfahren eingerichtet, m Änderungen in den Prüfstellen implementiert.	nit dem er				
6.5.	Prüfprodukt					
6.5.1.	Der Sponsor führt und verwahrt Aufzeichnung Standorte aller Prüfprodukte (in Prüfstellen) bi sendung oder Entsorgung dokumentieren. [§ MPKPV] (Verwendungsnachweis)	is zur Rück-				
6.5.2.	Das Prüfprodukt wird entsprechend der in der nung angegebenen Bedingungen beim Spons wahrt. [5.13.2 ICH GCP]					
6.5.3.	Kennzeichnung des Prüfproduktes (Anhan Richtlinie 98/76/EG) IVD □ Verpackung □	gs I Nr. 8 der				
6.5.3.1.	Name oder Firma und Anschrift des Sponsors/Herstellers [Nr.8.4 a]	Company Address				
6.5.3.2.	Ggf. Name oder Firma und Anschrift des Bevollmächtigten [Nr.8.4 a]	EC REP Company				
6.5.3.3.	Angaben, aus denen insbesondere der Anwerkann, worum es sich bei dem Produkt oder Pahandelt [Nr.8.4 b]					
6.5.3.4.	Ggf. Hinweis "STERIL" oder Angabe zum miki tus oder Reinheitsgrad [Nr. 8.4c]	robiellen Sta-				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein.	ja	nein	
6.5.3.5.	Ggf. Loscode nach dem Wort "LOS" oder Seriennummer [Nr.8.4 d] SN ABC123			
6.5.3.6.	Ggf. Datum, bis zu dem eine sichere Anwendung möglich ist [Nr.8.4 e] z.B. (JJJJ-			
6.5.3.7.	Ggf. Hinweis zum Gebrauch als In-Vitro Diagnostikum [Nr. 8.4g]			
6.5.3.8.	Hinweis "nur für Leistungsbewertungszwecke", außer bei CE-gekennzeichneten Prüfprodukten gem. §2 Abs. 1 MPKPV [Nr. 8.4f]			
6.5.3.9.	Ggf. besondere Hinweise zu Lagerung und/oder Handha- bung [Nr. 8.4h]			
	Trocken aufbewahren Vor Sonnenlicht schützen Temperaturbegrenzung			
6.5.3.10.	Ggf. besondere Anwendungshinweise (z. B. Gebrauchsanweisung beachten) [Nr. 8.4 i, j)]			
6.5.3.11.	Ggf. Warnungen und/oder Hinweise auf zu treffende Vorsichtsmaßnahmen [Nr.8.4j]			
	Achtung Biogefähr- dung Sterilisieren Unsteril Verpackung nicht verwenden			
6.5.3.12.	Soweit IVD zur Eigenanwendung bestimmt sind, deutliche Hervorhebung der Eigenanwendung [Nr.8.4k]			
6.5.3.13.	Soweit die Zweckbestimmung des IVD für den Anwender nicht offensichtlich ist, Angabe zur Zweckbestimmung des In-Vitro-Diagnostikums [Nr.8.5]			
	Soweit vernünftigerweise praktikabel, müssen die IVD und ihre eigenständigen Komponenten ggf. auf der Ebene der Produktlose identifizierbar sein, damit jede geeignete Maßnahme getroffen werden kann, um eine mögliche Gefährdung im Zusammenhang mit IVD und ihren eigenständigen Komponenten festzustellen. [Nr.8.6]			
6.5.4.	Gebrauchsanweisung des Prüfproduktes In hinlänglich begründeten Fällen ist eine Gebrauchsanweisu wenn die ordnungsgemäße und sichere Anwendung des Pro gewährleistet ist. [Anhang I Nr. 8 der 98/79/EG]			
6.5.4.1.	Bezeichnung Stand / Version aus DIMDI			
6.5.4.2.	Die Gebrauchsanweisung stimmt mit der im Genehmi- gungsverfahren vorgelegten (DIMDI eingestellten) Version überein.			
6.5.4.3.	Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache oder in einer für den Anwender leicht verständlichen Sprache. [§11 Abs. 2 MPG]			

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a; vorhanden: ja;	nicht vorhanden: nein.	n.a.	ja	nein	
6.6.	Prüfer					
6.6.1.	Mind. zwei Prüfer pro Prüfstelle (§ 14 a Abs.	. 1 MPSV)				
6.6.2.	Der Sponsor hat den Prüfstellen Vorgaben z eines Delegation Log gemacht, welches die keiten, prüfungsbezogenen Aufgaben und W nisse eindeutig geregelt und auch die eingel richtungen aufgeführt hat? [4.1.5 ICH GCP]	Verantwortlich- /eisungsbefug-				
6.7.	Prüfungsrelevante Dokumente					
6.7.1.	Der Sponsor führt einen Trial Master File [8.	1 ICH GCP]				
6.7.2.	Evaluierungsplan					
6.7.2.1.		Stand / Version a DIMDI	aus			
6.7.2.2.	Der Evaluierungsplan stimmt mit der aktuelle BOB genehmigten und der EK bewerteten (i stellten) Version überein. [§ 3 Abs. 1 und Ab	n DIMDI einge-				
6.7.2.3.	Der Sponsor hat sichergestellt, dass jeder H fer/Prüfer zeitnah und nachweislich dokume luierungsplan-Amendments informiert wird. [MPKPV]	ntiert über Eva-				
6.7.2.4.	Der Sponsor hat ein Verfahren festgelegt un in der Prüfstelle mit Abweichungen vom Eva umgegangen wird. [4.5.2 ICH GCP] ☐ Hauptprüfer/Prüfer informiert den Sponsitier der Sponsitier der Sponsitier der betroffenen Prüfstelle oder in den allen. ☐ Einleiten von Maßnahmen zur Verhinde künftigen Auftreten	lluierungsplan sor Maßnahmen in nderen Prüfstel-				
	□ Dokumentation					
6.7.3.	Handbuch des Prüfers (Investigator's Bro	ochure = IB)				
6.7.3.1.	Bezeichnung aus DIMDI	Stand/ Version DIMDI	aus			
6.7.3.2.	Das Handbuch des Prüfers stimmt mit der a (der BOB genehmigten und) der EK bewerte eingestellten) Version überein. [§ 3 Abs. 1 uMPKPV]	eten (in DIMDI				
6.7.3.3.	Es ist ein Verfahren festgelegt und etabliert, Handbuch (einschließlich der Änderungen)					
6.7.3.3.1.	auf dem neuesten Stand gehalten wird;					
6.7.3.3.2.	allen Prüfern zur Verfügung gestellt wird.					

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein.	n.a.	ja	nein	
6.8.	Umgang mit Daten und Dokumenten während der Prü- fung				
6.8.1.	Datenerfassung und –führung: elektronisch □ (weiter bei 9.9.4) in Papierformat □ (ohne 9.9.4)				
6.8.2.	Der Sponsor hat Festlegungen zum Datenmanagement getroffen.				
6.8.3.	Ist ein Muster Prüfbogen / Case Report Form (CRF) vorhanden? [§ 10 Abs. 2 MPKPV]				
6.8.4.	Papier-Prüfbögen (CRF)				
6.8.4.1.	Alle CRFs lassen die Kontrolle und Rückverfolgbarkeit zu [4.9.2 ICH GCP];				
6.8.5.	Elektronischer Prüfbogen (eCRF) [5.5.3 ICH GCP]				
6.8.5.1.	Bei allen Dokumenten, die im eCRF geführt werden, ist sichergestellt, dass				
6.8.5.1.1.	 Regelungen für die Nutzung der vorhandenen EDV- Systeme vorliegen 				
6.8.5.1.2.	 die richtige Zuordnung, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Beschaffenheit und Logik der eingegebenen Daten gegeben ist 				
6.8.5.1.3.	 Datenänderungen dokumentiert werden und es nicht zum Löschen eingegebener Daten kommen kann (Vor- liegen einer Liste) 				
6.8.5.1.4.	 ein unberechtigter Zugriff auf die Daten verhindert wird, sowohl intern als auch extern, 				
6.8.5.1.5.	 eine angemessene Sicherung, Aufrechterhaltung und Rückholbarkeit der Daten eingerichtet ist 				
6.8.5.1.6.	Benutzer in der Anwendung des Systems geschult sind.				
6.9.	Vigilanzsystem [MPSV; 4.11 ICH GCP]				
6.9.1.	Der Sponsor hat in einer Verfahrensbeschreibung das Vigilanzsystem geregelt. [MPSV]				
6.9.2.	Der Sponsor hat die Aufgaben und Verantwortlichkeit zur Sammlung, Bewertung und Meldung von SAE sowie zur Einleitung erforderlicher Machnahmen intern festgelegt. [MPSV]				
6.9.3.	Der Sponsor hat Vorsorge getroffen, dass die Prüfer SAE-Meldungen unverzüglich an Ihn melden. [§ 5 Abs. 2 MPSV]				
6.9.4.	Alle bekannten SAE wurden durch das Prüfzentrum unverzüglich an den Sponsor gemeldet. [§ 5 Abs. 2 MPSV] auch gen. befreite Studien!				
6.9.5.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem				

Az. / BetrNr	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein.	n.a.	ja	nein	
6.9.5.1.	 der Prüfer Maßnahmen zur Risikominimierung festlegt. [§ 14a Abs. 1 MPSV] 				
6.9.5.2.	 der Prüfer die Maßnahmen zur Risikominimierung ausreichend umsetzt. [§ 14a Abs. 1 MPSV] 				
6.9.5.3.	 die Maßnahmen des Sponsors zur Risikominimierung ausreichend umgesetzt werden. [§ 14 a Abs.1 MPSV] 				
6.9.5.4.	 der Prüfer dem Sponsor die eingeleiteten/ durchgeführten Maßnahmen zur Risikominimierung mitteilt. [§ 16 Abs. 1 MPSV] 				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein.	n.a.	ja	nein	
7.	Abschluss der LBP [§ 23a Abs. 2 MPG]				
7.1.	Abbruch				
7.1.1.	Die Kriterien für den Abbruch der LBP sind festgelegt [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]				
7.1.2.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem				
7.1.2.1.	 ein vom Sponsor initiierter Abbruch der LBP in der Prüfstelle umgesetzt wird [4.12.2 ICH GCP] 				
7.1.2.2.	 ein von der Prüfstelle veranlasster Abbruch unverzüglich dem Sponsor berichtet wird [4.12.1 ICH GCP] 				
7.1.2.3.	 den Probanden und deren behandelnden Ärzten unter Angabe einer Begründung bekannt gegeben wird. [4.12 ICH GCP] 				
7.1.2.4.	 mit dem die Weiterversorgung der Probanden auch nach Abbruch der Prüfung gewährleistet wird. [§3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV) 				
7.1.2.5.	 der Sponsor den Abbruch der zuständigen Behörde innerhalb der geforderten Frist von 15 Tagen angezeigt wird [§ 23 a Abs. 2 MPG] 				
7.2.	Do an diaum a				
1.2.	Beendigung				
7.2.1.	Es ist ein Verfahren festgelegt,				
7.2.1.	Es ist ein Verfahren festgelegt, – mit dem die Weiterversorgung der Probanden auch nach Beendigung der Prüfung gewährleistet wird. [§3				
7.2.1.	Es ist ein Verfahren festgelegt, - mit dem die Weiterversorgung der Probanden auch nach Beendigung der Prüfung gewährleistet wird. [§3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV] - der Sponsor das Ende der zuständigen Behörde innerhalb der geforderten Frist von 90 Tagen angezeigt wird				
7.2.1. 7.2.1.1. 7.2.1.2.	Es ist ein Verfahren festgelegt, - mit dem die Weiterversorgung der Probanden auch nach Beendigung der Prüfung gewährleistet wird. [§3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV] - der Sponsor das Ende der zuständigen Behörde innerhalb der geforderten Frist von 90 Tagen angezeigt wird [§ 23 a Abs. 1 MPG]				
7.2.1. 7.2.1.1. 7.2.1.2. 7.3.	Es ist ein Verfahren festgelegt, - mit dem die Weiterversorgung der Probanden auch nach Beendigung der Prüfung gewährleistet wird. [§3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV] - der Sponsor das Ende der zuständigen Behörde innerhalb der geforderten Frist von 90 Tagen angezeigt wird [§ 23 a Abs. 1 MPG] Abschluss in den Prüfstellen Der Sponsor hat ein Verfahren festgelegt und etabliert, mit dem der Abschluss in den Prüfstellen umgesetzt wird (close				
7.2.1. 7.2.1.1. 7.2.1.2. 7.3.	Es ist ein Verfahren festgelegt, - mit dem die Weiterversorgung der Probanden auch nach Beendigung der Prüfung gewährleistet wird. [§3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV] - der Sponsor das Ende der zuständigen Behörde innerhalb der geforderten Frist von 90 Tagen angezeigt wird [§ 23 a Abs. 1 MPG] Abschluss in den Prüfstellen Der Sponsor hat ein Verfahren festgelegt und etabliert, mit dem der Abschluss in den Prüfstellen umgesetzt wird (close out visit)				
7.2.1. 7.2.1.1. 7.2.1.2. 7.3. 7.3.1.	Es ist ein Verfahren festgelegt, - mit dem die Weiterversorgung der Probanden auch nach Beendigung der Prüfung gewährleistet wird. [§3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV] - der Sponsor das Ende der zuständigen Behörde innerhalb der geforderten Frist von 90 Tagen angezeigt wird [§ 23 a Abs. 1 MPG] Abschluss in den Prüfstellen Der Sponsor hat ein Verfahren festgelegt und etabliert, mit dem der Abschluss in den Prüfstellen umgesetzt wird (close out visit) Schlussbericht Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem der Sponsor den				

Formblatt 005 "Überwachung des Sponsors bei einer Leistungsbewertungs	3-
prüfung (begonnen ab dem 21.3.2010)" zur VAW03_001	

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a ; vorhander	n: ja; nicht vorhanden: nein.	n.a.	ja	nein			
8.	Archivierung							
8.1.	Es ist sichergestellt, dass die Dokumenta tungsbewertungsprüfung nach Nummer 3 der Richtlinie 98/79/EG für fünf Jahre auf 12 Abs. 3 MPG]	3 des Anhangs 8						
8.2.	Es ist sichergestellt, dass die prüfungsbe die durch den Sponsor festgelegte Zeit (r Jahre nach Beendigung oder Abbruch de wahrt und für die Behörde bereitgehalten Abs. 7 MPKPV]	nindestens zehn r Prüfung) aufbe-						
9.	Vertraulichkeit [§ 10 Abs. 5 MPKPV]							
9.1.	Es sind Maßnahmen getroffen, die die ve habung aller anfallenden Daten sicherste [§ 10 Abs. 5 MPKPV, 2.11ICH GCP]							
10. 11.	Bemerkungen: Hingewiesen auf:							
12.	Revisionsschreiben / Anordnungen:				ist bi	is:	Erledigt	
13.	Unterschrift inspizierende Personen:			·				
(Name,	(Datum, Unterschrift)							
(Name)		(Datum, Unterschri	ft)					